



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für regionale Entwicklung

2011/0269(COD)

10.7.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)
(COM(2011)0608 – C7-0319/2011 – 2011/0269(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jens Geier

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) war ursprünglich durch die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ für die Dauer des Programmzeitraums 2007–2013 eingerichtet worden mit dem Ziel, der EU ein Instrument der Solidarität mit und zur Unterstützung von Arbeitnehmern an die Hand zu geben, die aufgrund weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, wenn diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben. Durch die Kofinanzierung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen soll der EGF die berufliche Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in Gebieten, Sektoren, Territorien oder Arbeitsmärkten erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung der Wirtschaftsentwicklung zu leiden haben.

Der Mehrwert des Europäischen Globalisierungsfonds als sozialpolitisches Instrument der EU liegt darin, dass er eine sichtbare, spezifische und gezielte finanzielle Unterstützung für personalisierte Programme zur Umschulung und beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitnehmern, die von Massenentlassungen betroffen sind, bereitstellt.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung nach 2013 fortzusetzen, da dies den politischen Willen zeigt, eine europäische Sozialpolitik zu entwickeln, die die Politiken der Mitgliedstaaten ergänzt und den europäischen Ansatz im Bereich der beruflichen Bildung erneuert.

Der Verfasser der Stellungnahme spricht sich jedoch gegen die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Ausdehnung des EGF auf die Landwirtschaft aus, da er der Auffassung ist, dass die Folgen der Freihandelsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten nicht durch den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ausgeglichen werden sollten. Die zur Unterstützung der europäischen Landwirte durch den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vorgesehenen 2,5 Mrd. EUR sind weder in ihrer Zielrichtung noch in der Höhe des für die Landwirtschaft vorgeschlagenen Betrags angemessen. Bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen muss die EU im Gegenteil sicherstellen, dass das politische Vorgehen insgesamt mit der Gemeinsamen Agrarpolitik im Einklang steht.

Der Verfasser der Stellungnahme befürwortet zwar die vorgeschlagene Einbeziehung von Selbständigen, da diese wichtige Akteure auf den lokalen Arbeitsmärkten sind und daher den durch die Globalisierung verursachten strukturellen Änderungen im Welthandelsgefüge ebenso ausgesetzt sind wie Arbeitnehmer, spricht sich aber gegen die geplante Einbeziehung von geschäftsführenden Inhabern von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen in den EGF aus, da sich der EGF auf soziale Gruppen konzentrieren soll, die stärker von den Auswirkungen der Globalisierung betroffen sind.

Damit kleinere Gruppen von entlassenen Arbeitskräften den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung einfacher in Anspruch nehmen können, schlägt der

¹ ABl. L 406 vom 30.12.06, S. 1.

Verfasser der Stellungnahme vor, die Schwelle für die Antragstellung statt der vorgeschlagenen 500 Entlassungen auf 200 Entlassungen abzusenken. Diese Änderung würde sich für potenzielle Empfänger positiv auswirken und könnte in allen Regionen der Europäischen Union die Möglichkeiten zur Wiederbeschäftigung verbessern.

Aus diesen Gründen befürwortet der Verfasser der Stellungnahme die Fortführung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, weist jedoch zugleich auf die Notwendigkeit hin, den Anwendungsbereich des Fonds zu ändern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Im Einklang mit der Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“ sollte der Anwendungsbereich des EGF erweitert werden, damit Landwirten die Anpassung an eine neue Marktlage erleichtert werden kann, die sich aus internationalen Handelsabkommen im landwirtschaftlichen Sektor ergibt und die zu einem Wandel oder einer wesentlichen Anpassung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten der betroffenen Landwirte führt, so dass sie strukturell wettbewerbsfähiger werden oder ihnen der Übergang zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten erleichtert wird.

entfällt

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Damit der europäische Charakter des EGF erhalten bleibt, sollte ein Antrag auf Unterstützung nur möglich sein, wenn die Zahl der Entlassenen über einer bestimmten Mindestschwelle liegt. Wenn es sich um kleine Arbeitsmärkte, etwa in kleinen Mitgliedstaaten oder abgelegenen Regionen, handelt oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, können auch Anträge für eine geringere Zahl von Entlassungen gestellt werden. ***In Bezug auf Landwirte sollte die Kommission die notwendigen Kriterien in Bezug auf die Folgen jedes einzelnen Handelsabkommens festlegen.***

Geänderter Text

(6) Damit der europäische Charakter des EGF erhalten bleibt, sollte ein Antrag auf Unterstützung nur möglich sein, wenn die Zahl der Entlassenen über einer bestimmten Mindestschwelle liegt. Wenn es sich um kleine Arbeitsmärkte, etwa in kleinen Mitgliedstaaten oder abgelegenen Regionen, handelt oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, können auch Anträge für eine geringere Zahl von Entlassungen gestellt werden.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Entlassene Arbeitskräfte sollten unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsvertrags oder -verhältnisses gleichermaßen Zugang zum EGF haben. Deshalb sollten entlassene Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag und Leiharbeiter ebenso als entlassene Arbeitskräfte im Sinne dieser Verordnung gelten wie geschäftsführende Inhaber von ***Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen und Selbständige***, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ***sowie Landwirte, die infolge von Handelsabkommen ihre Tätigkeit umstellen oder sie einer neuen Marktlage anpassen.***

Geänderter Text

(7) Entlassene Arbeitskräfte sollten unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsvertrags oder -verhältnisses gleichermaßen Zugang zum EGF haben. Deshalb sollten entlassene Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag und Leiharbeiter ebenso als entlassene Arbeitskräfte im Sinne dieser Verordnung gelten wie geschäftsführende Inhaber von ***Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten, Selbständige und Arbeitskräfte, die ein neues Unternehmen gründen oder ein bestehendes Unternehmen übernehmen wollen, um eine neue Einkommensquelle zu erschließen oder solche***, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Der Interventionsbereich des EGF in Bezug auf Landwirte sollte Personen erfassen, die von bilateralen Abkommen, die von der EU gemäß Artikel XXIV des GATT geschlossen wurden, oder von im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen multilateralen Übereinkommen betroffen sind. Dies gilt für Landwirte, die innerhalb eines Zeitraums, der mit der Initiierung solcher Handelsabkommen beginnt und drei Jahre nach ihrer vollständigen Umsetzung endet, ihre bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten ändern oder anpassen.

entfällt

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Finanzbeiträge des EGF sollten in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen fließen, die auf die rasche Wiedereingliederung entlassener Erwerbstätiger in den Arbeitsmarkt abzielen, entweder inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs, **einschließlich der Landwirtschaft**. Die Einbeziehung von Geldleistungen in ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen sollte deshalb nur in begrenztem Maße möglich sein.

(9) Finanzbeiträge des EGF sollten in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen fließen, die auf die rasche Wiedereingliederung entlassener Erwerbstätiger in den Arbeitsmarkt abzielen, entweder inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs. Die Einbeziehung von Geldleistungen in ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen sollte deshalb nur in begrenztem Maße möglich sein.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der entlassenen Arbeitskräfte leisten. Die Mitgliedstaaten sollten das Ziel anstreben, dass mindestens 50 % der gezielt zu unterstützenden Arbeitskräfte binnen 12 Monaten nach **Antragstellung** eine neue Beschäftigung oder Tätigkeit finden.

Geänderter Text

(10) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der entlassenen Arbeitskräfte leisten. Die Mitgliedstaaten sollten das Ziel anstreben, dass mindestens 50 % der gezielt zu unterstützenden Arbeitskräfte binnen 12 Monaten nach **Bewilligung der Mittel** eine neue Beschäftigung oder Tätigkeit finden.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten Finanzbeiträge des EGF **keine** Maßnahmen **ersetzen**, die im Rahmen der Strukturfonds oder sonstiger Strategien oder Programme der EU für entlassene Arbeitskräfte durchgeführt werden können.

Geänderter Text

(12) Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten Finanzbeiträge des EGF **die** Maßnahmen **ergänzen**, die im Rahmen der Strukturfonds oder sonstiger Strategien oder Programme der EU für entlassene Arbeitskräfte durchgeführt werden können.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Besondere Bestimmungen sollten für Informations- und **Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen** und Ergebnisse des **EGF** vorgesehen werden. Im Interesse einer wirksameren Öffentlichkeitsarbeit und zur Stärkung der Synergien zwischen den auf Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) In Anbetracht des geringen Bekanntheitsgrads des EGF in den Mitgliedstaaten sollten besondere Bestimmungen für Informations- und **Förderungsmaßnahmen des Programms, Beispiele bewährter Verfahren** und Ergebnisse des **EGF** vorgesehen werden. Im Interesse einer wirksameren

getroffenen Kommunikationsmaßnahmen tragen die für Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel auch zur institutionellen Kommunikation der politischen Prioritäten der Europäischen Union bei, sofern sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung zusammenhängen.

Öffentlichkeitsarbeit und zur Stärkung der Synergien zwischen den auf Vorschlag der Kommission getroffenen Kommunikationsmaßnahmen tragen die für Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel auch zur institutionellen Kommunikation der politischen Prioritäten der Europäischen Union bei, sofern sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung zusammenhängen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Zur Erleichterung der Durchführung dieser Verordnung sollten Aufwendungen ab dem Tag förderfähig sein, ab dem einem Mitgliedstaat Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF entstehen, oder ab dem Tag, an dem ein Mitgliedstaat personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitskräfte erbringt, **oder – bei Landwirten – ab dem Tag, der in dem gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassenen Rechtsakt der Kommission festgelegt ist.**

Geänderter Text

(15) Zur Erleichterung der Durchführung dieser Verordnung sollten Aufwendungen ab dem Tag förderfähig sein, ab dem einem Mitgliedstaat Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF entstehen, oder ab dem Tag, an dem ein Mitgliedstaat personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitskräfte erbringt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Damit ein in den letzten Monaten des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann, ist es erforderlich sicherzustellen, dass am 1. September jedes Jahres mindestens ein Viertel des jährlichen Höchstbetrags des EGF verfügbar bleibt. **Bei der Gewährung von Finanzbeiträgen im verbleibenden Zeitraum sollte der im**

Geänderter Text

(16) Damit ein in den letzten Monaten des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann, ist es erforderlich sicherzustellen, dass am 1. September jedes Jahres mindestens ein Viertel des jährlichen Höchstbetrags des EGF verfügbar bleibt.

mehrfährigen Finanzrahmen festgelegte Gesamthöchstbetrag für die Unterstützung von Landwirten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Ziel des EGF ist es, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung in der EU zu leisten, indem er die EU befähigt, Arbeitskräften ihre Solidarität zu bekunden, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, **von Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft** oder einer unerwarteten Krise arbeitslos geworden sind, und deren rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt **oder die Umstellung oder Anpassung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten** finanziell zu unterstützen.

Geänderter Text

Ziel des EGF ist es, einen Beitrag **zur sozialen und territorialen Kohäsion**, zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung in der EU zu leisten, indem er die EU befähigt, Arbeitskräften ihre Solidarität zu bekunden, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung oder einer unerwarteten Krise arbeitslos geworden sind, und deren rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt finanziell zu unterstützen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Arbeitskräften, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, wenn sich diese Veränderungen insbesondere durch einen **wesentlichen Anstieg der Importe in die Europäische Union**, einen raschen Rückgang des Marktanteils der EU in einem bestimmten Sektor oder eine Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten in Länder, die nicht

Geänderter Text

(a) Arbeitskräften, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, wenn sich diese Veränderungen insbesondere durch einen raschen Rückgang des Marktanteils der EU in einem bestimmten Sektor oder eine Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten in Länder, die nicht Mitglied der EU sind, nachweisen lassen und wenn diese

Mitglied der EU sind, nachweisen lassen und wenn diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft haben;

Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft haben;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Arbeitskräften, die infolge einer schweren, von einer **unerwarteten** Krise verursachten Störung der lokalen, regionalen oder nationalen Wirtschaft arbeitslos geworden sind, sofern ein unmittelbarer und nachweisbarer Zusammenhang zwischen den Entlassungen und der Krise hergestellt werden kann;

Geänderter Text

(b) Arbeitskräften, die infolge einer schweren, von einer Krise verursachten Störung der lokalen, regionalen oder nationalen Wirtschaft arbeitslos geworden sind, sofern ein unmittelbarer und nachweisbarer Zusammenhang zwischen den Entlassungen und der Krise hergestellt werden kann;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Arbeitskräften, die sich auf andere als ihre bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten umstellen oder sie anpassen müssen, und zwar in einem Zeitraum, der mit der Initiierung des Handelsabkommens beginnt, das Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für den jeweiligen Landwirtschaftssektor enthält und der drei Jahre nach der vollständigen Umsetzung dieser Maßnahmen endet, und sofern diese Handelsmaßnahmen zu einem wesentlichen Anstieg der Importe eines oder mehrerer landwirtschaftlichen Erzeugnisse in die EU führen, begleitet von einem erheblichen Rückgang der

Geänderter Text

entfällt

Preise für diese Erzeugnisse auf EU- oder gegebenenfalls auf nationaler oder regionaler Ebene.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) geschäftsführende Inhaber von **Kleinst-, Klein- und mittleren** Unternehmen sowie **Selbständige (darunter Landwirte)** sowie alle im Unternehmen tätigen Familienangehörigen, **sofern sie – im Fall von Landwirten – bereits vor der Umsetzung der den speziellen Sektor betreffenden Maßnahmen die durch das einschlägige Handelsabkommen betroffenen Erzeugnisse erzeugt haben.**

Geänderter Text

(d) geschäftsführende Inhaber von **Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten, Selbständige und Arbeitskräfte, die ein neues Unternehmen gründen oder ein bestehendes Unternehmen übernehmen wollen, um eine neue Einkommensquelle zu erschließen**, sowie alle im Unternehmen tätigen Familienangehörigen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) es zu mindestens **500** Entlassungen in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, darunter auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern, kommt;

Geänderter Text

(a) es zu mindestens **200** Entlassungen in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, darunter auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern, kommt;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) es zu mindestens **500** Entlassungen innerhalb eines Zeitraums von neun

Geänderter Text

(b) es zu mindestens **200** Entlassungen innerhalb eines Zeitraums von neun

Monaten, insbesondere in Klein- oder Mittelunternehmen, in einer NACE-Rev.2-Abteilung in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-II-Niveau oder in mehr als zwei aneinandergrenzenden solchen Regionen auf NUTS-II-Niveau kommt, sofern mindestens **500** Entlassungen in zwei dieser Regionen erfolgen.

Monaten, insbesondere in Klein- oder Mittelunternehmen, in einer NACE-Rev.2-Abteilung in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen **desselben Mitgliedstaats oder von Grenzregionen** auf NUTS-II-Niveau oder in mehr als zwei aneinandergrenzenden solchen Regionen auf NUTS-II-Niveau kommt, sofern mindestens **200** Entlassungen in zwei dieser Regionen erfolgen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei kleinen Arbeitsmärkten oder unter außergewöhnlichen, von dem beantragenden Mitgliedstaat angemessen begründeten Umständen, kann ein Antrag auf einen Finanzbeitrag des EGF auch dann als zulässig betrachtet werden, wenn die in Buchstabe a oder b genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft haben. Der betreffende Mitgliedstaat weist zu diesem Zweck in seinem Antrag darauf hin, dass dieser die Interventionskriterien gemäß Buchstabe a oder b nicht vollständig erfüllt.

Geänderter Text

2. Vor allem in Bezug auf Gruppenanträge von KMU kann bei kleinen Arbeitsmärkten oder unter außergewöhnlichen, von dem beantragenden Mitgliedstaat angemessen begründeten Umständen, ein Antrag auf einen Finanzbeitrag des EGF auch dann als zulässig betrachtet werden, wenn die in Buchstabe a oder b genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft haben. Der betreffende Mitgliedstaat weist zu diesem Zweck in seinem Antrag darauf hin, dass dieser die Interventionskriterien gemäß Buchstabe a oder b nicht vollständig erfüllt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Gelangt die Kommission im Fall von Landwirten nach Initiierung eines

Geänderter Text

entfällt

Handelsabkommens aufgrund der ihr vorliegenden Informationen, Daten und Analysen zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Unterstützung gemäß Artikel 2 Buchstabe c bei einer erheblichen Anzahl von Landwirten wahrscheinlich erfüllt sind, so erlässt sie delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 24, wobei sie die förderfähigen Sektoren oder Erzeugnisse bezeichnet, gegebenenfalls die betroffenen Gebiete abgrenzt, einen Höchstbetrag für die mögliche Unterstützung auf EU-Ebene, Bezugszeiträume und Förderfähigkeitsbedingungen für Landwirte sowie Förderfähigkeitstermine für Aufwendungen festlegt sowie die Frist für die Antragstellung und gegebenenfalls den Inhalt dieser Anträge gemäß Artikel 8 Absatz 2 bestimmt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Stellen** geschäftsführende Inhaber von **Kleinst-, Klein- und mittleren** Unternehmen oder **Selbständige** ihre **bisherigen** Tätigkeiten **um** oder – **im Fall von Landwirten** –**passen sie diese an**, so gilt dies als Entlassung im Sinne dieser Verordnung.

Geänderter Text

4. **Handelt es sich um** geschäftsführende Inhaber von **Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten, Selbständige oder Arbeitskräfte, die ein neues Unternehmen gründen oder ein bestehendes Unternehmen übernehmen wollen, um** ihre Tätigkeiten **umzustellen** oder **neu auszurichten**, so gilt dies als Entlassung im Sinne dieser Verordnung.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Bei geschäftsführenden Inhabern von **Kleinst-, Klein- und mittleren**

Geänderter Text

(c) Bei geschäftsführenden Inhabern von **Kleinunternehmen mit bis zu fünf**

Unternehmen oder **Selbständigen (einschließlich Landwirten)** gilt als Zeitpunkt der Entlassung entweder der Zeitpunkt, an dem die bisherige Erwerbstätigkeit aus einem der in Artikel 2 genannten Gründe aufgegeben wird, wobei sich dieser Zeitpunkt nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt, oder der Zeitpunkt, den die Kommission in ihrem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 4 Absatz 3 festlegt.

Beschäftigten, Selbständigen oder Arbeitskräften, die ein neues Unternehmen gründen oder ein bestehendes Unternehmen übernehmen wollen, um eine neue Einkommensquelle zu erschließen, gilt als Zeitpunkt der Entlassung entweder der Zeitpunkt, an dem die bisherige Erwerbstätigkeit aus einem der in Artikel 2 genannten Gründe aufgegeben wird, wobei sich dieser Zeitpunkt nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt, oder der Zeitpunkt, den die Kommission in ihrem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 4 Absatz 3 festlegt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Landwirten, die ihre bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten umstellen oder anpassen, nachdem die EU ein Handelsabkommen initiiert hat, auf das in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 4 Absatz 3 Bezug genommen wird.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Finanzbeitrag kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden arbeitslosen Arbeitskräfte

Geänderter Text

1. Ein Finanzbeitrag kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden arbeitslosen Arbeitskräfte

wieder eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können *bzw. – im Fall von Landwirten – ihre bisherigen Tätigkeiten umstellen oder anpassen können*. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen kann insbesondere enthalten:

wieder eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen kann insbesondere enthalten:

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung bei der Arbeitsuche, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Hilfe bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums, Hilfen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung oder zur Umstellung oder Anpassung der Tätigkeit (einschließlich Investitionen in Sachwerte), Kooperationsaktivitäten, auf die Person zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen für Qualifikationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und Zertifizierung der erworbenen Erfahrung;

Geänderter Text

(a) Unterstützung bei der Arbeitsuche, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Hilfe bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums, Hilfen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung oder zur Umstellung oder Anpassung der Tätigkeit (einschließlich Investitionen in Sachwerte), **Beihilfen zur Gründung von Kleinstunternehmen**, Kooperationsaktivitäten, auf die Person zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen für Qualifikationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und Zertifizierung der erworbenen Erfahrung;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitsuche, Einstellungsanreize für Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen

Geänderter Text

(b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitsuche, Einstellungsanreize für Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen

zum Lebensunterhalt oder zur Fortbildung (einschließlich Beihilfen für Betreuer **oder Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe**); alle diese Maßnahmen beschränken sich auf die Dauer der nachgewiesenen aktiven Arbeitsuche oder der Tätigkeiten des lebenslangen Lernens bzw. der Weiterbildung;

zum Lebensunterhalt oder zur Fortbildung (einschließlich Beihilfen für Betreuer); alle diese Maßnahmen beschränken sich auf die Dauer der nachgewiesenen aktiven Arbeitsuche oder der Tätigkeiten des lebenslangen Lernens bzw. der Weiterbildung;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Begründete Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge oder einer durch eine unvorhergesehene Krise verursachten schwerwiegenden Störung der lokalen, regionalen oder nationalen Wirtschaft **oder einer neuen Marktlage im landwirtschaftlichen Sektor dieses Mitgliedstaats, die auf die Wirkungen eines von der Europäischen Union gemäß Artikel XXIV des GATT initiierten Handelsabkommens oder eines im Rahmen der Welthandelsorganisation gemäß Artikel 2 Buchstabe c initiierten multilateralen Übereinkommens zurückzuführen ist**. Diese Analyse basiert auf denjenigen statistischen und sonstigen Informationen, die sich am besten zum Nachweis der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Interventionskriterien eignen;

Geänderter Text

(a) Begründete Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge oder einer durch eine unvorhergesehene Krise verursachten schwerwiegenden Störung der lokalen, regionalen oder nationalen Wirtschaft. Diese Analyse basiert auf denjenigen statistischen und sonstigen Informationen, die sich am besten zum Nachweis der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Interventionskriterien eignen;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Falls das Unternehmen seine Tätigkeit nach den Entlassungen fortsetzt, eine detaillierte Erläuterung der rechtlichen Verpflichtungen, denen es unterliegt, und der Maßnahmen, die es zur Unterstützung der entlassenen Arbeitskräfte ergriffen hat;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Verfahren für die Anhörung der Sozialpartner oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Organisationen;

(g) Verfahren für die Anhörung der ***betroffenen Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter, der Sozialpartner, lokaler und regionaler Gebietskörperschaften*** oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Organisationen;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) die Namen der Agenturen, die das Maßnahmenpaket in dem Mitgliedstaat ausführen;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) Informationen darüber, ob das Unternehmen in den letzten 10 Jahren

Empfänger von Mitteln aus den Kohäsions- und Strukturfonds der Union war oder indirekt von Unterstützungsprogrammen der Union profitiert hat, indem es Mittel für Infrastrukturen und Projekte, die mit den Tätigkeiten des Unternehmers oder seiner Arbeitskräfte zusammenhängen, erhalten hat.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung entlassener Arbeitskräfte ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung entlassener Arbeitskräfte ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ***und darf diese nicht ersetzen.***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Finanzbeitrag ist auf das zur Bereitstellung solidarischer Hilfe und zur Unterstützung der einzelnen entlassenen Arbeitskräfte notwendige Maß beschränkt. Die vom EGF unterstützten Maßnahmen entsprechen dem EU- und dem nationalen Recht einschließlich ***den*** Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen.

Geänderter Text

2. Der Finanzbeitrag ist auf das zur Bereitstellung solidarischer Hilfe und zur Unterstützung der einzelnen entlassenen Arbeitskräfte notwendige Maß beschränkt. Die vom EGF unterstützten Maßnahmen entsprechen dem EU- und dem nationalen Recht, einschließlich ***der*** Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen, ***und sie dürfen keine Maßnahmen ersetzen, für die die Mitgliedstaaten oder die Unternehmen zuständig sind.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission stellt sicher, dass der Anspruch auf Förderung im Rahmen des EGF keine Auswirkungen auf die Förderfähigkeit im Rahmen anderer EU-Fonds hat.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die technische Unterstützung der Kommission schließt die Bereitstellung von Informationen und Leitlinien für die Inanspruchnahme, das Monitoring und die Evaluierung des EGF ein. Die Kommission **kann** auch den Sozialpartnern auf europäischer und nationaler Ebene **Informationen über** die Inanspruchnahme des EGF zur Verfügung stellen.

4. Die technische Unterstützung der Kommission schließt die Bereitstellung von Informationen und Leitlinien für die Inanspruchnahme, das Monitoring und die Evaluierung des EGF ein. Die Kommission **wird** auch den Sozialpartnern auf europäischer und nationaler Ebene **sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eindeutige Leitlinien für** die Inanspruchnahme des EGF zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission führt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des EGF durch.

3. Die Kommission führt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des EGF durch, **um sicherzustellen, dass alle Länder, Regionen und Beschäftigungssektoren der Union über diese Möglichkeiten unterrichtet sind und erstattet jährlich – aufgeschlüsselt nach Ländern und Sektoren – Bericht über die**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission schlägt auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 Absatz 3 vorgenommenen Bewertung, unter besonderer Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, möglichst umgehend einen Betrag für den Finanzbeitrag vor, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann. Der Betrag darf 50 % der Gesamtsumme der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e genannten geschätzten Kosten oder im Fall von Anträgen eines Mitgliedstaats für ein Gebiet, von dem mindestens eine Region auf NUTS-II-Niveau für eine Förderung im Rahmen des „Konvergenz“-Ziels der Strukturfonds in Frage kommt, 65 % dieser Kosten nicht übersteigen. In ihrer Bewertung solcher Fälle entscheidet die Kommission, ob die Kofinanzierungsquote von 65 % gerechtfertigt ist.

Geänderter Text

1. Die Kommission schlägt auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 Absatz 3 vorgenommenen Bewertung, unter besonderer Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, möglichst umgehend einen Betrag für den Finanzbeitrag vor, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann. Der Betrag darf 50 % der Gesamtsumme der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e genannten geschätzten Kosten oder im Fall von Anträgen eines Mitgliedstaats für ein Gebiet, von dem mindestens eine Region auf NUTS-II-Niveau für eine Förderung im Rahmen des „Konvergenz“-Ziels der Strukturfonds in Frage kommt, 65 % dieser Kosten nicht übersteigen. In ihrer Bewertung solcher Fälle entscheidet die Kommission, ob die Kofinanzierungsquote von 65 % gerechtfertigt ist; ***sie berücksichtigt dabei Indikatoren für die soziale Lage und die Beschäftigungssituation, wie etwa das nach sozialen Transferleistungen verfügbare Einkommen.***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 8 Absatz 3 vorgenommenen

Geänderter Text

3. Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 8 Absatz 3 vorgenommenen

Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags nicht erfüllt sind, teilt sie dies **schnellstmöglich** dem antragstellenden Mitgliedstaat mit.

Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags nicht erfüllt sind, teilt sie dies **umgehend** dem antragstellenden Mitgliedstaat mit.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ausgaben kommen für einen Finanzbeitrag ab den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h genannten Zeitpunkten in Betracht, ab denen der betroffene Mitgliedstaat mit der Erbringung der personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Arbeitskräfte beginnt oder die Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF gemäß Artikel 7 Absatz 1 bzw. 3 tätigt. ***Im Fall von Landwirten kommen Ausgaben ab dem Zeitpunkt für einen Beitrag in Betracht, der in dem gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist.***

Geänderter Text

1. Ausgaben kommen für einen Finanzbeitrag ab den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h genannten Zeitpunkten in Betracht, ab denen der betroffene Mitgliedstaat mit der Erbringung der personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Arbeitskräfte beginnt oder die Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF gemäß Artikel 7 Absatz 1 bzw. 3 tätigt.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. August jedes zweiten Jahres und zum ersten Mal im Jahr 2015 einen quantitativen und qualitativen Bericht über die in den beiden Vorjahren im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 durchgeführten Tätigkeiten vor. Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die durch den EGF erzielten Ergebnisse und enthält

Geänderter Text

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. August jedes zweiten Jahres und zum ersten Mal im Jahr 2015 einen quantitativen und qualitativen Bericht über die in den beiden Vorjahren im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 durchgeführten Tätigkeiten vor. Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die durch den EGF erzielten Ergebnisse und enthält

insbesondere Angaben zu den eingereichten Anträgen, den erlassenen Beschlüssen, den finanzierten Maßnahmen einschließlich ihrer Komplementarität mit den durch die anderen EU-Fonds, insbesondere den Europäischen Sozialfonds (ESF) **und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** geförderten Maßnahmen und zur Abwicklung des bereitgestellten Finanzbeitrags. Darin sollen auch diejenigen Anträge aufgeführt werden, die aufgrund fehlender Mittel oder nicht gegebener Förderfähigkeit abgelehnt oder mit einem geringeren Finanzbeitrag genehmigt wurden.

insbesondere Angaben zu den eingereichten Anträgen, den erlassenen Beschlüssen, den finanzierten Maßnahmen einschließlich ihrer Komplementarität mit den durch die anderen EU-Fonds, insbesondere den Europäischen Sozialfonds (ESF), geförderten Maßnahmen und zur Abwicklung des bereitgestellten Finanzbeitrags. Darin sollen auch diejenigen Anträge aufgeführt werden, die aufgrund fehlender Mittel oder nicht gegebener Förderfähigkeit abgelehnt oder mit einem geringeren Finanzbeitrag genehmigt wurden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Bewertungen beinhalten die Zahlen, aus denen die Anzahl der Bewerbungen hervorgehen und zeigen die nach Land und Sektor aufgeschlüsselten Leistungen des Programms auf, damit beurteilt werden kann, ob die aus dem EGF gewährte Unterstützung ihre Zielgruppen auch erreicht hat.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23

entfällt

***Verwaltung der Finanzhilfen für
Landwirte***

*Abweichend von den Artikeln 21 und 22
wird die Unterstützung von Landwirten
gemäß der Verordnung (EG) Nr.
..... über die Gestaltung, Umsetzung
und Überwachung der Gemeinsamen
Agrarpolitik verwaltet und kontrolliert.*

VERFAHREN

Titel	Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0608 – C7-0319/2011 – 2011/0269(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 25.10.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 25.10.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jens Geier 23.11.2011
Prüfung im Ausschuss	26.4.2012
Datum der Annahme	21.6.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38 -: 6 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	François Alfonsi, Catherine Bearder, Victor Boştinaru, John Bufton, Alain Cadec, Salvatore Caronna, Nikos Chrysogelos, Ryszard Czarnecki, Francesco De Angelis, Rosa Estaràs Ferragut, Brice Hortefeux, Danuta Maria Hübner, Filiz Hakaeva Hyusmenova, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Ramona Nicole Mănescu, Vladimír Maňka, Riikka Manner, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Miroslav Mikolášik, Jan Olbrycht, Younous Omarjee, Markus Pieper, Monika Smolková, Ewald Stadler, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák, Kerstin Westphal, Joachim Zeller, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Antonello Antinoro, Cornelia Ernst, Pat the Cope Gallagher, Jens Geier, Lena Kolarska-Bobińska, James Nicholson, Ivari Padar, Vilja Savisaar-Toomast, Elisabeth Schroedter, Czesław Adam Siekierski, Patrice Tirolien